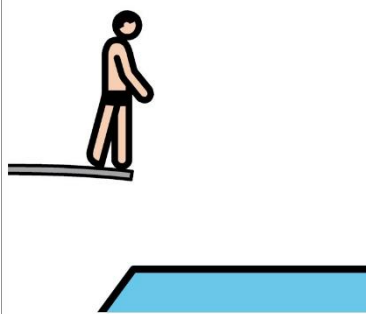


KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Rosenlcher



stark



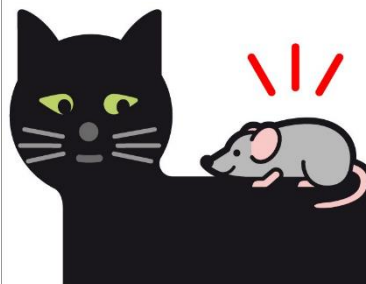
trauen



sicherer Ort



Sicherheit



mutig



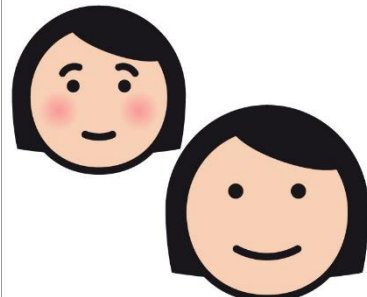
STOPP



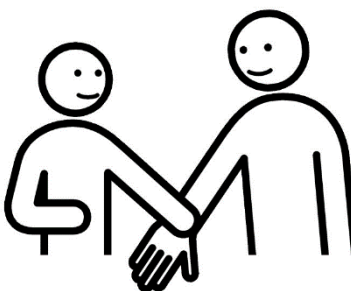
Nein



vertrauen



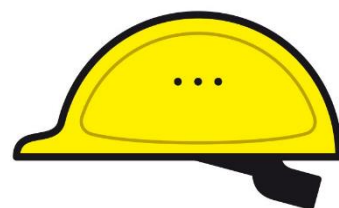
Selbstvertrauen



Ich brauche Hilfe.



Selbstbestimmung



Schutzhelm

Inhalt

1. Einleitung.....	3
Über uns	3
Warum ein Kinderschutzkonzept	3
Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4-6
2. Risikoanalyse	7
Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen	7
Grenzverletzungen und Gewalt	7-8
Gewaltformen	8
3. Präventionsmaßnahmen	9
Personalvoraussetzungen	9-10
Haltung.....	10-11
Verhaltenskodex	11-12
Beschwerdemanagement	12
Präventionsangebote für Kinder	12-14
4. Maßnahmen im Verdachtsfall	14-15
Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	15-16
Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	16
Interventionsplan	16-17
Gewalt und Vernachlässigung von außen	18-21
- Kindeswohlgefährdung	21-24
5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	25
6. Anlaufstellen	26
7. Quellenangaben	27

1. Einleitung

Über uns

Unsere Einrichtung, der Kindergarten Rosenlcher, hat 3 Gruppen mit 63 Kindern und 10 Mitarbeitern, davon sind 6 Elementarpdagoginnen und 3 Assistenzkrfte, die uns durch das Jahr 2025/26 begleiten.

Uns ist es sehr wichtig, dass es jedem Kind gut geht und sich jedes Kind wohlfhlt. Nicht nur bei uns, sondern auch zuhause sollten kinderfreundliche Verhltnisse herrschen.

Unser Team ist ganz klar gegen Gewalt am Kind. Der Kindergarten soll ein vertrauensvoller Ort sein, an dem sich die Kinder und auch die Eltern absolut sicher und gut aufgehoben fhlen.

Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinder-bildungs- und -Betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort fr Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schtzen. Hierbei kann es sich u.a. um krperliche Misshandlungen, Vernachlssigungen, sexuelle bergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – fr ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden fr den professionellen Umgang mit mglichen Risikofaktoren, setzt prventive Manahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Trger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Der Kindergarten Rosenlcher als Bildungs- und Betreuungseinrichtung und somit auch das hier ttige Personal verfolgt folgenden Grundsatz:

Wir sind ausnahmslos gegen jede Form von Gewalt an Kindern. Mit unserer Arbeit setzen wir uns dafür ein, Kinder vor Gewalt zu schützen und gehen gegen jegliche Gewalt gegen Kinder vor.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grund-Rechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen

öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Unsere Bildungseinrichtung hat sich auch mit den Kindern zu diesem Thema auseinandergesetzt und gemeinsam ein Plakat gestaltet und im Gang aufgehängt. Dieses ist für alle Eltern und Besucher des Kindergartens ersichtlich.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die

Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kindern ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Eine Risikoanalyse unseres Kindergartens ist vorhanden und kann auf Nachfrage gerne persönlich eingesehen werden.

Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.“ (UNICEF, o.J.)

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- **Körperliche oder physische Gewalt:** umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte, wickeln gegen den Willen des Kindes oder generell nicht wickeln);
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Jede:r neue Mitarbeiter:in einer Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Lustenau, egal ob Pädagogische Fachkraft als auch Assistenzkraft, muss eine gültige Strafregisterbescheinigung nach §10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes, sowie eine gültige Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach §10 Abs. 1a als Nachweis der Verlässlichkeit vorlegen. Ebenso muss auch vor der Einstellung ein ärztliches Attest als Nachweis der körperlichen und psychischen Gesundheit vorgewiesen werden.

Bevorzugt beschäftigt werden Personen, die bereits eine pädagogische Ausbildung absolviert und/oder über berufliche Erfahrungen im pädagogischen Kontext verfügen. Zuerst führt eine Vertreterin der Fachabteilung ein persönliches Gespräch mit dem bzw. der Bewerber:in. Durch gezielte Fragen wird versucht, die Werthaltung, die Einstellung zum Beruf und das Verantwortungsbewusstsein der Person kennenzulernen. Anschließend findet ein Gespräch mit der jeweiligen Leitung statt. In den meisten Fällen wird ein Schnuppertag in der Bildungseinrichtung absolviert. Nach den Schnupperterminen und dem Kennenlernen vor Ort erfolgt, in Abstimmung mit der Leitung der Bildungseinrichtung, die Entscheidung über eine mögliche Anstellung. Nach erfolgter Einstellung wird eine Sicherheitsunterweisung mit dem bzw. mit der neuen Mitarbeiter:in von der Leitung durchgeführt. Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses wird empfohlen, die Kosten dafür wird von der Markgemeinde Lustenau übernommen. Jede neu beschäftigte Person muss sich mit dem Konzept und dem Kinderschutzkonzept der jeweiligen Bildungseinrichtung vertraut machen.

Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Achtsamer Umgang und Vertrauensvolle Beziehungen

Wir im Kindergarten legen sehr viel Wert auf den Umgang untereinander. Wir begegnen den Kindern mit Wärme, Rücksicht und Höflichkeit und kommunizieren mit ihnen auf Augenhöhe. Ein wertschätzendes Umfeld wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden der Kinder aus. Sobald sie sich wohl fühlen, sind die Kinder lernfähig und können sich weiterentwickeln. Ganz im Sinne „Füreinander, miteinander“ vermitteln wir den Kindern Empathie und Rücksichtnahme gegenüber Anderen. Miteinander können tolle Dinge geschaffen werden! Durch Offenheit und Ehrlichkeit schaffen wir Transparenz und ein WIR-Gefühl.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f)..

Ein Verhaltenskodex unseres Teams liegt in unserem Kindergarten vor und kann auf Nachfrage gerne persönlich eingesehen werden.

Bei einer personellen Neuanstellung legt die Leitung dem neuen Personal den Verhaltenskodex vor, dieser wird dann unterschrieben. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

An dieser Stelle möchten wir einige Punkte anführen, die in unserem Verhaltenskodex enthalten sind:

- Wir sprechen uns gegen jegliche Form von Gewalt an Kindern aus und handeln entsprechen diesem Grundsatz.
- Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiterinnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Zur Toilette werden die Kinder nicht begleitet, es sei denn sie benötigen die Hilfe eines Erwachsenen. Wickeln und säubern geschieht nur nach dem 4-Augenprinzip und nur mit Einverständnis der Eltern und des Kindes in einem geschützten Raum (Toilette)! Die Kinder haben immer die Möglichkeit sich in den Toiletten, welche vor fremden Blicken schützen, umzuziehen (z.B. Zum Turnen oder wenn, sie nass geworden sind).
- Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Wir pflegen einen herzlichen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Das Berühren und Trösten der Kinder sind für uns selbstverständlich, wenn dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal ausgedrückt wird und zu ihrer Sicherheit dient. Z.B. (im Straßenverkehr)
- Fotos werden nicht ohne die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht.
- Wir nehmen die Kinder durch ein bewusstes Begrüßen und Verabschieden wahr.

- Wir motivieren die Kinder in Essensituationen verschiedenes zu probieren, wir zwingen sie jedoch nie zum Essen.
- Wir bieten den Kindern die Möglichkeit, nach dem Mittagessen eine Pause im Ruheraum an. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- Wir achten auf eine kindgerechte Sprache.
- Wir unterstützen Kinder in ihrem Konfliktmanagement, indem wir diese verbal begleiten. In gewissen Fällen kann es nötig sein, die Situation aufzulösen und Kinder räumlich zu trennen. Bei Fremd- oder Selbstgefährdung kann es nötig sein, ein Kind festzuhalten, bis es sich beruhigt hat. Die Situationen werden im Anschluss dokumentiert.

Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

In unserer Einrichtung können sich die Kinder unter anderem durch offene Gespräche im Morgenkreis mitteilen. Dort werden auch Verhaltensregeln und Problemsituationen, welche die ganze Gruppe betreffen, mit den Kindern besprochen und geklärt. Außerdem ist uns die Demokratie sehr wichtig. Im „Kinderparlament“ werden durch Bilder und Handzeichen über Themen, Ausflüge, uvm. abgestimmt. Jedes Kind hat das Recht seine Stimme abzugeben. Auf die Körpersprache, ein besonderes Verhalten und die Mimik wird auch geachtet.

Die Eltern bekommen durch einen anonymen Fragebogen die Möglichkeit Beschwerde einzureichen, Wünsche anzubringen oder Anregungen an uns weiterzuleiten.

Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zur Toilette begleitet wird (wenn nötig);
- Kinder bringen Ideen für die Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Feste ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder, sowie Kinder die der deutschen Sprache nicht gerecht sind, können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Bilderbücher, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die Kinder lernen einen fairen Umgang mit anderen Menschen durch Abstimmung und Demokratie kennen, gleichzeitig erfahren sie was es bedeutet eigene Grenzen zu haben und andere Grenzen zu respektieren
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

- Kinder werden durch externe Workshops zum Thema Resilienz und Selbstwertstärkung gefördert

Ein Kind innerhalb unserer Institution wie folgt auf erlebte Gewalt aufmerksam machen:

- im Rollenspiel
- mit Zeichnungen
- Beim Vorlesen in der Kuschecke
- durch Sprechen/Erzählen; im Erzählkreis; im Morgenkreis
- Vertrauen in eine Pädagogin haben
- Einnässen/Einkoten/Verhaltensveränderung
- Rückzugsverhalten

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Ein Interventionsplan wurde von unserem Team ausgearbeitet und kann im Kindergarten eingesehen werden.

Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter:innenfürsorge)
- Einbeziehen des Trägers

- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)" (Maywald, 2022, S. 67).

Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern – grenzverletzendes Verhalten

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Sollten wir in unserer Einrichtung ein gewalttätiges Verhalten unter den Kindern beobachten, wird wie folgt darauf reagiert:

Interventionsplan des Kindergarten Rosenlächler:

- Im Vorfeld werden Regeln mit den Kindern zur Konfliktlösung erarbeitet
- Genaue Dokumentation und Beobachtung
- Personal hört sich beide Seiten der Parteien an und gemeinsam wird eine Lösung für das Fehlverhalten gesucht
- den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- ein gewaltfreies Eingreifen seitens des Personals

- wenn möglich sollen es die Kinder selber klären können, eine Lösung für den Konflikt finden
- Unterstützung anbieten, sollte es zu keiner Lösung kommen
- Entschuldigen – Wir versuchen dem übergriffen Kind den Schaden beim anderen Kind zu verdeutlichen, geben Hinweise – nicht drohend zu Regeln, zeigen Grenzen auf und tauschen kindgerechte Informationen über nächste Schritte aus. Mittels pädagogischer Maßnahmen fördern wir die Aufarbeitung mit dem übergriffigen Kind, um eine begleitende Wiederannäherung mit dem geschädigten Kind zu ermöglichen.
- Fallbesprechung im Team
 - Die Situation gemeinsam analysieren
 - Verantwortlichkeiten vereinbaren (Wer führt das Gespräch, Wer protokolliert?)
 - Brainstorming zu möglichen pädagogischen Angeboten
- Die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen
 - Dokumentation und Beobachtungen sind hierfür die Grundlage
 - Gespräch gut vorbereiten
 - Mit den Eltern den weiteren Verlauf besprechen
 - Gespräch protokollieren
- Gezielte pädagogische Gruppenangebote setzen:
 - den Kindern die Möglichkeit/den Raum geben ihre Gefühle auszudrücken
 - Bilderbücher
 - Das Selbstbewusstsein der Kinder durch verschiedenste pädagogische Angebote fördern
 - Eigene Grenzen und die, der anderen Kinder kennenlernen – ein Stopp/Nein akzeptieren
 - pädagogische Beratung vom Ifs (anonyme Fallbesprechung) in Anspruch nehmen
- Je nach Schwere des Fehlverhaltens ergeht eine Mitteilung an den Erhalter.
- Bei Bedarf ergeht eine Mitteilung/Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Gewalt und Vernachlässigung von „außen“ - das Elternhaus

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartender Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung wird zuerst immer mit dem Träger besprochen. Bei Ungewissheit erfolgt zuerst immer eine anonyme Fallbesprechung bei der Kinder- und Jugendhilfe. Danach macht die Leitung/Gruppenleitung die Meldung und informiert auch den Träger über das Vorgehen.

Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

Dies ist z.B. mit einem Email oder anhand des folgenden Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)

das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich

die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. (Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Eine Kindeswohlgefährdung stellt eine große Gefahr dar und beeinträchtigt die kindliche Entwicklung nachhaltig.

Gesprächsführung mit dem Kind bei möglichen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

- Dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- aktiv nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wird
- dem Kind vermitteln, dass ihm geglaubt wird und ernst genommen wird
- respektvollen Umgang pflegen: dem Kind das Gespräch beenden möchte oder über gewisse Themen nicht sprechen möchte.
- Dem Kind Hilfe und Unterstützung anbieten
- Dem Kind keine Versprechungen geben, die nicht gehalten werden können (z.B. Das Geheimnis erzähl ich nicht weiter...)
- Begleitung dem Alter des Kindes anpassen

Maßnahmen setzen: das gilt für Mitarbeitende in der Bildungseinrichtung:

- Entscheidungen nicht alleine treffen
- Kollegiale Fallbesprechung im Team
- Eine genaue Dokumentation ist grundlegend (Wahrnehmungen und Beobachtungen genauso wie Entscheidungen weitere Schritte notieren)
- Bei Unsicherheiten die Kinder- und Jugendhilfe kontaktieren – auch eine anonyme Fallbesprechung ist jederzeit möglich.

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder und Jugendhilfe

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn

Telefon: 05572 308 53513

Fax: 05572 511 953095

- Im Falle einer Mitteilung den Träger informieren, Rücksprache halten
Lisa Kempfer: 05577 8181 4102
Helen Brandl-Waibel: 05577 8181 4101
- Rechtliche Vorschriften einhalten
- Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen und diese über die weiteren Schritte informieren. Achtung: Ist Gefahr in Verzug oder geht es um sexuellen Missbrauch sind Gespräche mit den Eltern kontraproduktiv!

Findet ein Gespräch mit den Eltern statt gilt es, gewisse **Gesprächsgrundlagen** einzuhalten:

- Aus der Einrichtung sind mindestens zwei Personen anwesend – eine davon in Leitungsfunktion (Gruppenleitung oder Leitung der Einrichtung)
Beide Erziehungsberechtigte einladen – gibt es nur eine erziehungsberechtigte Person, wäre es empfehlenswert, dass sie eine Vertrauensperson zum Gespräch mitbringt (sofern dies möglich ist)
- Einladung schriftlich oder mündlich – die Erziehungsberechtigten vorab informieren, dass die Mitarbeitenden in Sorge sind.
- Genügend Zeit mitbringen – wichtige Gespräche sollten nicht unter Zeitdruck stattfinden, der Ort muss störungsfrei sein.
- Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich und konkret darlegen, keine Beschuldigungen und keine Interpretation
- Sichtweise der Eltern anhören
- Das Gespräch protokollieren

Bleiben die Anhaltspunkte und Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung bestehen, werden die Eltern über die Mitteilung informiert.

Das Kind darf dadurch nicht weiter gefährdet werden!

Welche Punkte sind für eine Dokumentation wichtig:

- Beobachtungen und Wahrnehmungen möglichst konkret aufschreiben und eindeutige Worte verwenden.
- KEINE Interpretation

- WAS ist WANN, WO, und WIE passiert/vorgefallen?
- Welche Personen sind beteiligt
- Sind schon Maßnahmen eingeleitet worden?
- Name der beobachtenden Person und Datum immer anführen

Vorlage:

Dokumentation meldepflichtiger Vorkommnisse:

Datum des Vorfalls: Uhrzeit:	
Gruppe:	
Ort des Vorfalls:	
Wer war beteiligt:	
Was ist Vorgefallen:	
Getroffene Maßnahmen	

--	--

Datum: _____

Unterschrift: _____

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

In unserem Kindergarten wird wie folgt dokumentiert:

- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen
- beteiligte Personen anführen
- Ich dokumentiere genau/detailliert und objektiv, zwischen Beobachtung und Interpretation trennen; Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten geschildert; genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
- Ich dokumentiere immer in nächst möglichem Moment und auch meine Maßnahmen schreibe ich auf (Habe mit dem Team gesprochen, habe jemanden angerufen, Was ist bei dem Telefonat herausgekommen, ...) wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- Wenn Mitteilung gemacht wird - Mitteilungsformular ausfüllen
- Bei Verletzungen mache ich Fotos davon

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.
T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –Betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

IfS-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

IfS - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -Betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg
- Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023
- Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco
- Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder
- Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>
- SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
- <https://www.soskinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>
- UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder? aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>
- <https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>
- <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Gewalt-gegen-Frauen-und-H%C3%A4usliche-Gewalt/Kinderschutz.html>

